

# **Zweite Beilage**

## **zu Nr. 13 des schweizerischen Bundesblattes.**

---

**Samstag, den 31. März 1849.**

---

### **Einberufung der Bundesversammlung.**

---

Der Bundesrath hat unter'm 26. März beschlossen, die Bundesversammlung auf den 16. April einzuberufen.

#### **Traктanden**

der am 16. April 1849 zusammentretenden schweizerischen Bundesversammlung.

##### **A. Bestellung des Bureau's.**

- 1) Wahl des Präsidenten, Vicepräsidenten und der Stimmzähler. Anzeige von Aus- und Einritten einzelner Mitglieder.

##### **B. Gesetzesentwürfe.**

- 2) Gesetz über die Organisation und den Geschäftsgang des Bundesrathes.
- 3) Gesetz über das Zollwesen.
- 4) Gesetz über das Postregale.
- 5) Gesetz über die Organisation der Postverwaltung.
- 6) Gesetz über die Posttaxe.
- 7) Gesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege.
- 8) Gesetz über die Organisation des Strafverfahrens bei Uebertretung von Fiskal- und Polizeigesetzen.
- 9) Gesetz über die Aufstellung eidgenössischer Beamten und deren Besoldungen.

- 10) Gesetz über die Militärorganisation.
- 11) Gesetz über das Pulverregale.
- 12) Uebrige Berichte und Anträge, welche der Bundesrath in den Fall kommen dürfte, der Bundesversammlung vorzulegen.

#### C. Das Budget.

- 13) Vorlegung der Rechnungen der eidgenössischen Kriegsfonds und der eidgenössischen Zentralkasse vom 1. Januar bis 31. Dezember 1848.
- 14) Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben im Jahr 1849.

#### D. Verschiedenes.

- 15) Anträge des Bundesrathes über eingekommene Begnadigungsgesuche.
- 16) Bittschriften.

### Entwurf

eines

### Bundesgesetzes über das Schießpulverregale.

(28. März.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen  
Eidgenossenschaft,

in Ausführung des Art. 38 der Bundesverfassung,  
nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrathes,

beschließt:

Art. 1. Vom 1. Juli 1849 an steht die Fabrication und der Verkauf des Schießpulvers im Umfange der Eidgenossenschaft ausschließlich dem Bunde zu.

Art. 2. Ohne Patent darf von diesem Tage an Niemand weder Schießpulver verfertigen, noch verkaufen.

Art. 3. Patente werden im Verhältniß zum Bedürfniß erteilt.

Die Bewerber müssen von den Regierungen ihres Wohnortes empfohlen sein und Bürgschaft leisten.

Art. 4. Die Patente können jederzeit zurückgezogen werden, wenn der Inhaber die eingegangenen Verpflichtungen nicht erfüllt.

Art. 5. Der Eidgenossenschaft steht sofort nach Erlaßung dieses Gesetzes ausschließlich das Recht zu, Schießpulver einzuführen.

Art. 6. Zuwiderhandlungen (Art. 1, 2, 5) werden mit der Konfiskation bestraft und zudem mit einer Geldstrafe belegt, die bis auf den zehnfachen, in Wiederholungsfällen bis auf den dreißigfachen Werth der Waare steigen darf.

Art. 7. Polizeiliche Vorschriften über den Transport und die Aufbewahrung von Schießpulver stehen den Kantonen zu; die Beschränkungen jedoch sollen die Grenze nicht überschreiten, welche die öffentliche Sicherheit erheischt.

Art. 8. Die Fabrikation und der Handel des Schießpulvers steht unter der Leitung eines Pulververwalters.

Art. 9. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes beauftragt.

---

## Kreis Schreiben

des

schweizerischen Bundesrathes an die Regierungen  
sämmlicher Kantone.

### Verbot der Werbung für Sizilien.

Bern, den 28. März 1849.

Getreue, liebe Eidgenossen!

Mehrere, sowohl schweizerische als fremde, Zeitungen berichten, es habe J. Th. Becker, Präsident des Vereines „Hilf=dir,“ mit den Abgeordneten der sizilischen Regierung einen Vertrag abgeschlossen, laut welchem er sich verpflichtet, eine deutsch-helvetische Legion zu stellen, welche aus drei Bataillonen Infanterie, drei Kompagnien Scharfschützen und zwei Kompagnien Artillerie, größtentheils unter dem schweizerischen Militär geworben, bestehen soll. Die Legion würde von Becker selbst befehligt. Zwei andere deutsche Flüchtlinge, Karl Heinzen und Vommel, würden bei der beabsichtigten Expedition höhere Offiziersstellen bekleiden.

Obgleich diese Legion, wie versichert wird, auf sardinischem Gebiet gebildet werden und daselbst ihr Werbdepot haben soll, so trägt dennoch Beckers Vertrag, wenn er wirklich existirt, alle Merkmale einer militärischen Kapitulation an sich, wie solche durch Art. 11 der Bundesverfassung, welche in dieser Hinsicht für die Zukunft keinen Unterscheid kennt, untersagt werden.

Die Werbung einer solchen Legion wird ferner verboten durch den vierten Artikel des Tagsatzungsbeschlusses vom 13. Mai 1848, welcher also lautet: „Die Kantone, werden eingeladen, die nöthigen Maßregeln zu ergreifen, damit auf ihrem Gebiet keine Werbungen von Freiwilligen Behufs auswärtiger, nichtkapitulirter Militärdienste

„Statt finden, und daß die Bildung bewaffneter Korps „zu auswärtiger Hülfeleistung unterbleibe.“

Wenn diese Kapitulation, wie die öffentlichen Blätter melden, für die ~~Schweiz~~ Handelsvorteile und für die Legionärs Militärgrade, Beförderung, Gehalte, Sold und Pensionen stipulirt, sowie auch die Zusicherung des sizilischen und italienischen Bürgerrechtes enthält, — so haben J. Th. Becker und Konsorten sich Befugnisse angemast, welche ihnen nicht zustehen und geben dadurch die Veranlassung, daß die Bürger irreführt werden, indem dieselben zum Glauben verleitet werden, es habe diese Kapitulation einen gesetzlichen, einigermaßen amtlichen Charakter und biete eine Garantie für die in derselben gegenseitig eingegangenen Versprechungen dar.

Fernere Mittheilungen, welche uns aus andern glaubwürdigen Quellen zugekommen, und welche geeignet sind, die oben erwähnten Thatsachen zu bestätigen, machen es uns zur Pflicht, Euere ernsteste Aufmerksamkeit auf diese Kapitulation und Bildung einer Legion zu lenken, welches beides mit der Verfassung und den Gesetzen des Bundes in direktem Widerspruche steht, mit der Neutralität der Schweiz unverträglich und geeignet ist, ihre völkerrechtlichen Verhältnisse zu gefährden.

Es ist übrigens nothwendig, die Bürger vor den Täuschungen zu bewahren, denen sie durch das Stillschweigen der Behörden ausgesetzt wären.

Der schweizerische Bundesrath ladet daher, in Anwendung des Art. 11 der schweizerischen Bundesverfassung und des Art. 4 des Tagsatzungsbeschlusses vom 13. Mai 1848, sämmtliche Kantone ein, jede Werbung für die deutsch-helvetische Legion, wenn Becker eine solche wirklich zu bilden sucht, oder Werbungen für irgend eine andere Legion dieser Art zu verhindern, überall, wo eine solche

Werbung versucht werden sollte, einzuschreiten und die Dawiderhandelnden den bestehenden Gesetzen gemäß bestrafen zu lassen.

Wir benutzen diesen Anlaß, Euch, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in Gottes Nachschuß zu empfehlen.

(Folgen die Unterschriften.)

## Kreis Schreiben

des

schweizerischen Bundesrathes an die Regierungen  
sämmlicher Kantone.

### Ausweisung von Heinzen und Lommel.

Bern, den 28. März 1849.

Getreue, liebe Eidgenossen!

Ihr habt aus unserem heutigen Kreis Schreiben, betreffend die dem J. Th. Becker zugeschriebene Kapitulation Behufs Bildung einer deutsch-helvetischen Legion in Diensten der sizilischen Regierung, ersehen, daß die beiden deutschen Flüchtlinge und Vorsteher der Gesellschaft „Hilf=dir,“ Karl Heinzen und Lommel, öffentlich bezeichnet werden, als dazu bestimmt, unter dem Oberkommando von Becker bei der erwähnten Expedition höhere Offiziersstellen zu bekleiden.

Es würden dieselben demnach sich zur Abschließung einer durch Art. 11 der schweizerischen Bundesverfassung untersagten Kapitulation und zu einer durch Art. 4 des Tagsatzungsbeschlusses vom 13. Mai 1848 verbotenen Werbung behülflich erweisen.

Eine solche Verletzung der Verfassung und der Gesetze des Landes durch Fremde darf in der Schweiz nicht länger geduldet werden.

Karl Heinzen ist wegen Veröffentlichung und Verbreitung gefährlicher Schriften bereits von den meisten Kantonen ausgewiesen worden; derselbe ist Hauptredaktor der nicht periodisch erst unter dem Titel *Revolution*, sodann unter demjenigen der *Evolution* in Viel erschienenen Blätter, welche auf Umsturz der gesellschaftlichen und politischen Ordnung abzielende Grundsätze verbreiten.

Der schweizerische Bundesrath hat daher, in Anwendung des Art. 57 der Bundesverfassung verordnet, es sei der deutsche Flüchtling Karl Heinzen aus dem Gebiete der Eidgenossenschaft auszuweisen. Die Kantone werden eingeladen, denselben sofort zu entfernen, falls er sich auf ihrem Gebiete befindet.

In Bezug auf Vommel werden die Kantone eingeladen, falls sich aus ferneren Nachrichten, die Euch zukommen werden, ergeben sollte, daß dieser Flüchtling an dem Unternehmen, welches dem J. Th. Becker zugeschrieben wird, wirklich sich betheiligt habe, denselben gleichfalls aus dem schweizerischen Gebiete fortzuweisen.

Wir benutzen übrigens diesen Anlaß, Euch, getreue, liebe Eidgenossen, nebst uns in den Schutz des Allmächtigen zu empfehlen.

(Folgen die Unterschriften.)





**Zweite Beilage zu Nr. 13 des schweizerischen Bundesblattes Samstag, den 31. März 1849.**

|                     |                  |
|---------------------|------------------|
| In                  | Bundesblatt      |
| Dans                | Feuille fédérale |
| In                  | Foglio federale  |
| Jahr                | 1849             |
| Année               |                  |
| Anno                |                  |
| Band                | 1                |
| Volume              |                  |
| Volume              |                  |
| Heft                | 13               |
| Cahier              |                  |
| Numero              |                  |
| Geschäftsnummer     | ---              |
| Numéro d'affaire    |                  |
| Numero dell'oggetto |                  |
| Datum               | 31.03.1849       |
| Date                |                  |
| Data                |                  |
| Seite               | 258-258          |
| Page                |                  |
| Pagina              |                  |
| Ref. No             | 10 000 047       |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.  
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.  
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.